

## **Vorblatt**

### **Ziel(e)**

- Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/828

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/828

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

#### **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen:**

Die rechtsetzende Maßnahme enthält 4 neue Informationsverpflichtung/en für Unternehmen. Es wird durch diese insgesamt eine Belastung von rund € 335 000,- pro Jahr verursacht.

Die neuen Informationsverpflichtungen, die nur für börsennotierte Aktiengesellschaften gelten, betreffen die Erstellung und Veröffentlichung der Vergütungspolitik und des Vergütungsberichts, Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen sowie die Erteilung von Stimmrechtsbestätigungen.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen der Bund aufgrund zwingender Vorschriften des Unionsrechts verpflichtet ist.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

## Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

### Aktienrechts-Änderungsgesetz 2019 (AktRÄG 2019)

Einbringende Stelle: BMVRDJ  
 Vorhabensart: Bundesgesetz  
 Laufendes Finanzjahr: 2019  
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2019

### Problemanalyse

#### Problemdefinition

Die Richtlinie (EU) 2017/828 ist bis 10. Juni 2019 im nationalen Recht umzusetzen. Dabei soll die Belastung der betroffenen Unternehmen (börsennotierte Gesellschaften) so gering wie möglich gehalten, d.h. kein Gold Plating betrieben werden.

#### Nullszenario und allfällige Alternativen

Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die Europäische Kommission

### Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2021

Evaluierungsunterlagen und -methode: Innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Umsetzungsfrist wird sich zeigen, ob die Europäische Kommission die österreichischen Umsetzungsmaßnahmen für ausreichend erachtet.

### Ziele

#### Ziel 1: Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/828

Beschreibung des Ziels:

Die Richtlinie (EU) 2017/828 ist bis 10. Juni 2019 im nationalen Recht umzusetzen.

Wie sieht Erfolg aus:

| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA  | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt                                    |
|--|--|
| Die Rechtslage entspricht den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2017/828 nicht. | Die Rechtslage entspricht den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2017/828. |

### Maßnahmen

#### Maßnahme 1: Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/828

Beschreibung der Maßnahme:

Die gesellschaftsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2017/828 sollen in erster Linie im AktG umgesetzt werden. Dabei ist es das erklärte Ziel, die betroffenen Unternehmen (börsennotierte Gesellschaften) so gering wie möglich zu belasten, d.h. kein Gold Plating zu betreiben.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA  | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt  |
|--|--|
| Die Rechtslage entspricht den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2017/828 nicht. | Die Rechtslage entspricht den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2017/828 (Meilenstein). |

## Abschätzung der Auswirkungen

### Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

#### Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

| IVP | Kurzbezeichnung  | Fundstelle               | Be-Entlastung (in Tsd. €) |
|-----|--|--------------------------|---------------------------|
| 1   | Erstellung und Veröffentlichung der Vergütungspolitik  | §§ 78a, 78b und 98a AktG | 54                        |
| 2   | Erstellung und Veröffentlichung des Vergütungsberichts | §§ 78c-78e und 98a AktG  | 224                       |
| 3   | Geschäfte mit nahestehenden Rechtsträgern              | § 95a AktG               | 55                        |
| 4   | Erteilung von Stimmrechtsbestätigungen                 | § 128 Abs. 4 AktG        | 2                         |

Die vier neuen Informationsverpflichtungen betreffen nur börsennotierte Aktiengesellschaften.

## Anhang

### Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Unternehmen

| Informationsverpflichtung 1                           | Fundstelle               | Art      | Ursprung   | Verwaltungslasten (in €) |
|---|--------------------------|----------|------------|--------------------------|
| Erstellung und Veröffentlichung der Vergütungspolitik | §§ 78a, 78b und 98a AktG | neue IVP | Europäisch | 53 920                   |

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats einer börsennotierten AG ist zumindest alle vier Jahre eine Vergütungspolitik zu erstellen und der Hauptversammlung vorzulegen, die darüber einen Beschluss mit empfehlendem Charakter zu fassen hat.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen.

| Unternehmensgruppierung 1:<br>Börsennotierte<br>Aktiengesellschaften             | Zeit<br>(hh:mm) | Gehalt/h<br>in € | Externe<br>Kosten | Afa | Kosten<br>(in €) | Lasten (in<br>€) |
|--|-----------------|------------------|-------------------|-----|------------------|------------------|
| Verwaltungstätigkeit 1:<br>Erstellung, Veröffentlichung<br>der Vergütungspolitik | 32:00           | 75               | 0,00              | 0   | 2 400            | 2 400            |
| Verwaltungstätigkeit 2:<br>Administrative Unterstützung                          | 08:00           | 37               | 0,00              | 0   | 296              | 296              |

|                     |      |
|---------------------|------|
| Unternehmensanzahl  | 80   |
| Frequenz            | 0,25 |
| Sowieso-Kosten in % | 0    |

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Es gibt derzeit 80 börsennotierte AGs, die alle vier Jahre (d.h. 0,25x pro Jahr) eine Vergütungspolitik erstellen müssen. Der dafür angenommene Arbeitsaufwand beträgt 32 Stunden (vier Arbeitstage) von Führungskräften. Für die damit zusammenhängenden administrativen Tätigkeiten (z.B. Aufbereitung als Unterlage für die Hauptversammlung, Zugänglichmachen auf der Unternehmenswebsite) wird außerdem ein Arbeitsaufwand von acht Stunden einer Bürokraft angenommen.

| Informationsverpflichtung 2                            | Fundstelle              | Art      | Ursprung   | Verwaltungslasten (in €) |
|--|-------------------------|----------|------------|--------------------------|
| Erstellung und Veröffentlichung des Vergütungsberichts | §§ 78c-78e und 98a AktG | neue IVP | Europäisch | 223 680                  |

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Eine börsennotierte AG muss jährlich einen Vergütungsbericht über die Bezüge der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats erstellen und der Hauptversammlung vorlegen, die darüber einen Beschluss mit empfehlendem Charakter zu fassen hat.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen.

| Unternehmensgruppierung 1:<br>Börsennotierte<br>Aktiengesellschaften | Zeit<br>(hh:mm) | Gehalt/h<br>in € | Externe<br>Kosten | Afa | Kosten<br>(in €) | Lasten (in<br>€) |
|--|-----------------|------------------|-------------------|-----|------------------|------------------|
| Verwaltungstätigkeit 1:  | 32:00           | 75               | 0,00              | 0   | 2 400            | 2 400            |

|   |       |    |        |   |     |     |
|---|-------|----|--------|---|-----|-----|
| Erstellung, Veröffentlichung des Vergütungsberichts             |       |    |        |   |     |     |
| Verwaltungstätigkeit 2:<br>Administrative Unterstützung         | 08:00 | 37 | 0,00   | 0 | 296 | 296 |
| Verwaltungstätigkeit 3:<br>Überprüfung durch<br>Abschlussprüfer | 00:00 |    | 100,00 | 0 | 100 | 100 |
| Unternehmensanzahl  | 80    |    |        |   |     |     |
| Frequenz  | 1     |    |        |   |     |     |
| Sowieso-Kosten in %   | 0     |    |        |   |     |     |

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Es gibt derzeit 80 börsennotierte AGs. Der für die jährliche Erstellung des Vergütungsberichts angenommene Arbeitsaufwand beträgt 32 Stunden (vier Arbeitstage) von Führungskräften. Für die damit zusammenhängenden administrativen Tätigkeiten (z.B. Aufbereitung als Unterlage für die Hauptversammlung, Zugänglichmachen auf der Unternehmenswebsite) wird außerdem ein Arbeitsaufwand von acht Stunden einer Bürokraft angenommen.

Für die in § 78e Abs. 2 AktG vorgeschriebene Überprüfung durch den Abschlussprüfer, die nur eine unwesentliche Ausweitung seiner Aufgaben darstellt, werden externe Kosten von 100 Euro pro Jahr angenommen.

| Informationsverpflichtung 3                  | Fundstelle    | Art      | Ursprung       | Verwaltungslasten (in €) |
|--|---------------|----------|----------------|--------------------------|
| Geschäfte mit nahestehenden<br>Rechtsträgern | § 95a<br>AktG | neue IVP | Europäis<br>ch | 54 960                   |

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Rechtsträgern bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats und sind zu veröffentlichen.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen.

| Unternehmensgruppierung 1:<br>Börsennotierte<br>Aktiengesellschaften   | Zeit<br>(hh:mm) | Gehalt/h<br>in € | Externe<br>Kosten | Afa | Kosten<br>(in €) | Lasten (in<br>€) |
|--|-----------------|------------------|-------------------|-----|------------------|------------------|
| Verwaltungstätigkeit 1:<br>Zustimmung und<br>Veröffentlichung von<br>Geschäften mit nahestehenden<br>Rechtsträgern | 08:00           | 75               | 0,00              | 0   | 600              | 600              |
| Verwaltungstätigkeit 2:<br>Administrative Unterstützung  | 01:00           | 37               | 0,00              | 0   | 37               | 37               |
| Verwaltungstätigkeit 3:<br>Veröffentlichung gem. § 95a<br>Abs. 5 AktG  | 00:00           |                  | 50,00             | 0   | 50               | 50               |
| Unternehmensanzahl   | 80              |                  |                   |     |                  |                  |
| Frequenz   | 1               |                  |                   |     |                  |                  |
| Sowieso-Kosten in %  | 0               |                  |                   |     |                  |                  |

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Aufgrund der vorgeschlagenen gesetzlichen Definition eines wesentlichen Geschäfts und der weitgehenden Ausnahmetatbestände (z.B. für Transaktionen innerhalb eines Konzerns) wird davon ausgegangen, dass in jeder der 80 börsennotierten AGs jährlich nur ein zustimmungs- und veröffentlichungspflichtiger Fall auftreten wird. Der dafür angenommene Arbeitsaufwand beträgt acht

Stunden (ein Arbeitstag) von Führungskräften und eine Stunde von Bürokräften. Für die nach § 95a Abs. 5 AktG notwendige Veröffentlichung wird außerdem ein Betrag von 50 Euro pro Fall angenommen, weil die meisten Unternehmen für ihre vorgeschriebenen Veröffentlichungen Paketpreise vereinbart haben, die durch eine einzelne zusätzliche Veröffentlichung nur geringfügig ansteigen.

| Informationsverpflichtung 4            | Fundstelle        | Art      | Ursprung   | Verwaltungslasten (in €) |
|--|-------------------|----------|------------|--------------------------|
| Erteilung von Stimmrechtsbestätigungen | § 128 Abs. 4 AktG | neue IVP | Europäisch | 2 466                    |

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Aktionäre einer börsennotierten Gesellschaft haben das Recht, eine Bestätigung über die korrekte Erfassung und Zählung der von ihnen in der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen zu erhalten.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen.

| Unternehmensgruppierung 1:<br>Börsennotierte<br>Aktiengesellschaften | Zeit<br>(hh:mm) | Gehalt/h<br>in € | Externe<br>Kosten | Afa | Kosten<br>(in €) | Lasten (in<br>€) |
|--|-----------------|------------------|-------------------|-----|------------------|------------------|
| Verwaltungstätigkeit 1:<br>Nachforschung und<br>Beantwortung         | 00:10           | 37               | 0,00              | 0   | 6                | 6                |
| Unternehmensanzahl   |                 | 40               |                   |     |                  |                  |
| Frequenz   |                 | 10               |                   |     |                  |                  |
| Sowieso-Kosten in %  |                 | 0                |                   |     |                  |                  |

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Da die Verpflichtung zur individuellen Auskunftserteilung nicht besteht, wenn die Satzung eine Veröffentlichung des individuellen Stimmverhaltens der Aktionäre vorsieht, wird davon ausgegangen, dass die Hälfte der 80 börsennotierten Gesellschaften eine solche Satzungsbestimmung aufnehmen wird. Für die restlichen 40 Gesellschaften wird davon ausgegangen, dass durchschnittlich zehn Aktionäre einen entsprechenden Antrag stellen werden, der zu einem Nachforschungs- und Beantwortungsaufwand von etwa zehn Minuten pro Fall führt.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.4 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 641181343).